

Präsident des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMDW-10.101/0268-IM/a/2018

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)2246/J-NR/2018

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 2246/J betreffend "Gewerbeberechtigung für die Tätigkeit der Supervision", welche die Abgeordneten Mag. Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen am 7. November 2018 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu den Punkten 1, 2, 4 und 5 der Anfrage:

1. *Wie begründet das BMDW die Änderung der Rechtsmeinung bzgl. der Einordnung der Supervision in das reglementierte Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung?*
2. *Mit welchem Stichtag erfolgte die Einordnung der Supervision in das reglementierte Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung?*
4. *Wie viele Gewerbescheine müssen durch die Änderung der Rechtsmeinung erworben werden?*
5. *Wie hoch sind die zu erwartenden zusätzlichen Einnahmen der WK und ihrer Fachorganisationen, die durch zusätzlichen Mitgliedschaften - bedingt durch die Änderung der Rechtsmeinung - entstehen?*

In den in der Einleitung der Anfrage angeführten Schreiben des Wirtschaftsministeriums aus den Jahren 1997 und 2002 wird jeweils nachdrücklich betont, dass die Supervision grundsätzlich dem reglementierten Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung zugeordnet wird. Die Ausführungen, wonach die Ausübung der Supervision auch "frei-beruflich" erfolgen kann, sind vor dem Hintergrund der schon seinerzeit gegebenen Rechtslage so zu verstehen, dass damit Ärztinnen und Ärzte einschlägiger Fachrichtung und Ausübende der Gesundheitspsychologie oder der Psychotherapie gemeint sind. Ein freier Beruf, der dazu berechtigt, die Tätigkeit der Supervision unabhängig von einer Gewerbeberechtigung oder einer Berufsberechtigung für einen der genannten bestehenden freien Berufe auszuüben, ist im österreichischen Berufsrecht nicht erkennbar. Die Rechtsmeinung des Bundesministeriums für

Digitalisierung und Wirtschaftsstandort bezüglich der berufsrechtlichen Einordnung der Supervision hat sich daher nicht geändert. Insoweit sind diese Fragen gegenstandslos.

Antwort zu Punkt 3 der Anfrage:

3. *Gibt es andere Berufsfelder bzw. -Gruppen die bisher als freie Gewerbe angesehen wurden, jetzt aber in ein reglementiertes Gewerbe fallen?*

Freie Gewerbe sind Tätigkeiten, die der Gewerbeordnung unterliegen, für die jedoch kein Befähigungsnachweis erforderlich ist. Die Tätigkeit der Supervision wurde, wie bereits ausgeführt, nie als freies Gewerbe angesehen. Im Übrigen ist festzuhalten, dass es vereinzelt vorgekommen ist, dass sich die von der Gewerbebehörde vorgenommene Einstufung einer einzelnen Tätigkeit als freies Gewerbe als unrichtig herausgestellt hat, da diese Tätigkeit in Wahrheit einem reglementierten Gewerbe zuzuordnen ist. Ganze Berufsfelder oder Berufsgruppen, wie hier gefragt, waren davon somit nicht betroffen.

Wien, am 7. Jänner 2019

Dr. Margarete Schramböck

Elektronisch gefertigt

